

1966	Ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 1966	Nr. 58
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 66	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zuckerrat nach dem Protokoll vom 1. November 1965 zur weiteren Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1958 .....	1571
7. 12. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland .....	1577

**Verordnung  
über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zuckerrat  
nach dem Protokoll vom 1. November 1965  
zur weiteren Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1958**

Vom 16. Dezember 1966

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 639) — zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 187) — verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Für die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zuckerrat gilt das Protokoll vom 1. November 1965 zur weiteren Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1958. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 27. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen — zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1964 — auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 5 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Protokoll außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 16. Dezember 1966

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Familie und Jugend  
Dr. Bruno Heck

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Hermann Höcherl

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Schröder